

**Satzung**  
**der MW-Mosel-Weinberg AG**  
in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.08.2014  
AG Wittlich 14 HRB 3852

I.  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma MW-Mosel-Weinberg Aktiengesellschaft.
2. Sie hat ihren Sitz in Trier.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 2  
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von überwiegend mit Riesling angepflanzten Weinbergflächen in den bekannten Steillagen der Weinbauregion Mosel Saar und Ruwer, sowie deren Verwaltung und Nutzung. Die Gesellschaft setzt sich zum Ziel, den Erhalt typischer Steillagen sicher zu stellen, und das Image des Rebstocks Riesling in diesen Steillagen zu pflegen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zwecke im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3  
Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen ausschließlich im Bundesanzeiger.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro, in Worten: fünfzigtausend Euro. Es ist eingeteilt in 2.700 nennwertlose Stammaktien und 2.616 nennwertlose Vorzugsaktien.
2. Die Vorzugsaktien sind mit einem Gewinnvorzug nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 dieser Satzung ausgestattet. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns den vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen, bleibt vorbehalten.
3. Vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister sind auf jede Aktie 25 % des Nennbetrages bar einzuzahlen. Über den Zeitpunkt und die Höhe weiterer Einzahlungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit auf Inhaberaktien nicht der volle Nennbetrag eingezahlt ist, können Zwischenscheine erteilt werden.
4. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbiefen. Jeder Aktionär ist berechtigt, statt dessen die Ausgabe einzelner Aktienurkunden über seinen Anteilsbesitz zu verlangen. Die Kosten der Einzelverbriefung trägt der Aktionär.
5. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden. Ihre Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes geregelt werden.

### § 5 Inhaber- und Namensaktien, Übertragung der Aktien

1. Die Stammaktien lauten auf den Inhaber, die Vorzugsaktien auf den Namen der Aktionäre.
2. Die Namensaktien können ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Übertragung ist jedoch der Gesellschaft anzuzeigen.
3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen und deren Inhaber lauten sollen, so lauten sie auf den Namen der Aktionäre.

## § 6 Einziehung von Aktien

1. Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.
2. Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft gestattet, wenn:
  - a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Konkursverfahren, das gerichtliche Vergleichsverfahren oder ein sonstiges Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär gemäß § 807 Zivilprozessordnung die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - b) diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Aktien, aufgehoben wird;
  - c) diese Aktien von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen, bei denen es sich nicht um einen anderen Aktionär oder den Ehegatten oder einen ehelichen Abkömmling des verstorbenen Aktionärs handelt, und die Aktien nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Aktionärs auf eine oder mehrere dieser Personen übertragen werden.
3. Dem von der Einziehung betroffenen Aktionär steht ein Entgelt in Höhe des Nennbetrags der eingezogenen Aktien zu. Die Festsetzung der Einziehungsbedingungen bleibt im Übrigen der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen.

## III. Der Vorstand

### § 7 Zusammensetzung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat.  
Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens 5 Jahre bestellt.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und - soweit vorhanden – der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf seiner Zustimmung.

## § 8 Vertretung

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt sind.
2. Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen darf der Vorstand folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
  - a) Investitionsvorhaben, deren Umfang im Einzelfall mehr als 20 % des Grundkapitals beträgt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen;
  - b) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Errichtung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
  - c) Die Veräußerung oder Stilllegung des Betriebes oder eines Betriebsteils oder die Aufgabe eines wesentlichen Tätigkeitsbereiches;
  - d) Abschluss von Unternehmensverträgen oder von Verträgen, durch die in irgend einer Form einer Beteiligung am Ertrag des Unternehmens gewährt wird;
  - e) Aufnahme oder Gewährung von Finanzkrediten, wenn die Kreditsumme im Einzelfall mehr als 25.000,00 EUR beträgt,
  - f) Ausgabe von Schuldverschreibungen;
  - g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt;
  - h) Der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vertrag einen Gegenstandswert von über 50.000,00 EUR hat;
  - i) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Lizenzverträgen;
  - j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren oder einem Miet- oder Pachtzins von jährlich mehr als 25.000,00 EUR vorsehen.
  - k) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als sechsmonatige Kündigungsfrist oder eine jährliche Bruttovergütung von mehr als 25.000,00 EUR vorsehen;
  - l) Ernennung und Abberufung von Generalbevollmächtigten und Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass bestimmte weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

#### IV. Der Aufsichtsrat

##### § 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

##### § 10 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## § 11 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernkopiert oder telegrafisch einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört und die es zur Teilnahme an der Sitzung an seiner Stelle schriftlich ermächtigt hat, übergeben lässt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.
4. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische, fernkopierte oder fernmündliche Beschlüsse zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

## § 12 Vergütung

1. Jedes Mitglied erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht auszuüben.

§ 13  
Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V.  
Die Hauptversammlung

§ 14  
Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres entweder in Trier oder in Zell oder an einem anderen Ort an der Mosel oder Saar statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung notwendig macht. Ferner ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals entsprechen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung statt dessen durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannten Adressen der Aktionäre unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
5. Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung einberufen werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

## § 15

### Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre der Gesellschaft oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter berechtigt. Umschreibungen im Aktienbuch finden in den letzten acht Tagen vor der Hauptversammlung nicht mehr statt.
2. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.  
Sind Aktien nicht voll eingezahlt, beginnt das Stimmrecht, sobald die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist. Die Leistung der Mindesteinlage gewährt eine Stimme; bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen.

## § 16

### Vorsitz der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Anwesende die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Form der Abstimmung.

## § 17

### Beschlüsse, Mehrheiten, Wahlen, Niederschrift

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter den Personen statt, auf die die beiden höchsten Stimmenzahlen entfallen sind. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
3. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, so ist über die Verhandlungen ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

VI.  
Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 18  
Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen danach unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung der Hauptversammlung zu berichten. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Hauptversammlung.

§ 19  
Rücklagen

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Fünftel des Jahresüberschusses solange in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, wie die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklagen einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 20  
Gewinnverwendung

1. Gewinne der Gesellschaft werden nach Beschluss in Wein oder bar ausgezahlt, mit Ausnahme der Vorzugsaktionäre. Diese erhalten aus dem Bilanzgewinn einen nachzahlbaren Gewinnanteil von 0,375 l Qualitätswein der Anbaugebiete, in denen die Gesellschaft Weinbesitz hat, pro Vorzugsaktie ohne Stimmrecht, vorab. Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Leistung des Vorzugsbetrags ausreicht, ist aus dem Bilanzgewinn des nächsten Geschäftsjahres vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre zunächst der Rückstand ohne Zinsen nachzuzahlen und sodann der volle Vorzugsbetrag dieses Geschäftsjahres auf die Vorzugsaktien zu verteilen. Bei rückständigen Vorzugsbeträgen mehrere Geschäftsjahre sind aus dem Bilanzgewinn vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre zunächst die Rückstände in der Reihenfolge ihrer Entstehung und sodann der Vorzugsbetrag dieses Geschäftsjahres auszuzahlen. Über darüber hinausgehende Anteile entscheidet die Jahreshauptversammlung bzw. der Aufsichtsrat.

2. Soweit nach der Verteilung gemäß Abs. 1 ein Teil des Bilanzgewinns verbleibt, wird dieser auf die Stamm- und Vorzugsaktionäre gleichmäßig nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Aktien verteilt, wenn nicht die Hauptversammlung diesen Teil des Bilanzgewinns von der Ausschüttung ausschließt.

VII.  
Schlussbestimmungen

§ 21  
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 DM zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 16.08.2014 -UR.Nr. 1550/2014 U- und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.



Trier, den 16. August 2014

Dr. Dempfle, Notar